

# Amtliche Bekanntmachung des Amtes Hohe Elbgeest für die Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf

## Nr. 79/2023

### **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 für das Gebiet: "Hinter der Kirche, westlich Friedrichsruher Straße, südlich Wohltorfer Weg, Flurstück 6/46, ehemaliger Spielplatz am Schlehenweg"**

#### **Satzungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung Kröppelshagen-Fahrendorf hat in ihrer Sitzung am 11.10.2023 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf für das Gebiet: "Hinter der Kirche, westlich Friedrichsruher Straße, südlich Wohltorfer Weg, Flurstück 6/46, ehemaliger Spielplatz am Schlehenweg" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 tritt mit Beginn des 29.11.2023 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Amt Hohe Elbgeest, Bauamt, Zimmer 34, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf, während folgender Sprechzeiten: Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse [www.amt-hohe-elbgeest.de](http://www.amt-hohe-elbgeest.de) eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.



**Plangeltungsbereich**

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Nach § 4 Abs. 3 GO ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Kröppelshagen-Fahrendorf, den 20.11.2023

gez. Michael von Brauchitsch  
Bürgermeister

Dassendorf, den 20.11.2023  
Amt Hohe Elbgeest  
Der Amtsdirektor

(Siegel)

gez. Marco Haralambous  
Bauamtsleiter .....

### **Veröffentlichungsvermerk**

Ausgehängt am: 21.11.2023 .....  
(Siegel) (Unterschrift)

Abzunehmen am: 29.11.2023

Abgenommen am: .....  
(Siegel) (Unterschrift)

Zusätzlich im Internet veröffentlicht am: 21.11.2023

Auf der Internetseite des Amtes Hohe Elbgeest [www.amt-hohe-elbgeest.de](http://www.amt-hohe-elbgeest.de) wird gemäß § 1 der Satzung der Gemeinde Dassendorf über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung unter – Amtliche Bekanntmachung – die obige Bekanntmachung zusätzlich bekanntgegeben.